

Der Landrat

57 - Soziales und wirtschaftliche
Hilfen
FDL Ehrhardt

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/009

Beschlussvorlage

**Bestellung von sozial erfahrenen Personen nach § 116 SGB XII für
Widerspruchsangelegenheiten im Fachdienst 57**

Kreistag 08.11.2021 TOP

Beschlussvorschlag:

Das Beratungsgremium sozial erfahrener Personen nach § 116 SGB XII für Widerspruchsangelegenheiten des Fachdienstes 57 wird mit ____ Personen besetzt. Gemäß § 116 SGB XII sollen die Mitglieder dieses Ausschusses insbesondere aus Vereinigungen kommen, die Bedürftige betreuen oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern. Folgende Mitglieder werden benannt:

	Mitglied	Stellvertreter/in	Vorschlagsrecht
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Sachverhalt:

Nach § 116 SGB XII sind vor Erlass von Widerspruchsbescheiden in Sozialhilfeangelegenheiten (SGBXII) sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen. Die Entscheidung über Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten obliegt dem Landrat. Die Anhörung von sozial erfahrenen Personen ist eine Formvorschrift ohne die Widerspruchsbescheide mit einem formalen Fehler behaftet wären.

In der letzten Wahlperiode wurden von den politischen Parteien 5 Vertreter und ebenso viele Stellvertreter vorgeschlagen und berufen.

Diese Regelung hat sich bewährt. Die sozial erfahrenen Personen wurden nach Bedarf in zeitlich angemessenen Abständen (zweimal im Jahr) zu Sitzungen eingeladen, in denen Sachverhalte und Rechtsauffassungen erörtert worden sind.

Es wird vorgeschlagen, den Personenkreis nach § 116 SGB XII für Widerspruchsangelegenheiten weiterhin auf 5 Personen zu begrenzen.

Die Besetzung des Gremiums erfolgt nach § 71 NKomVG, so dass das Quotenverfahren gem. § 71 Abs. 2,3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus §§ 2 und 3 der Entschädigungssatzung